Kreis = Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

№ 6. Freitag, den 6ten Februar 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths=Amtes.

No. 27.
JN. 6658.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden und Dominien des Kreises werden ergebenst ersucht, ein vollständiges und zuverläßiges Brücken=Kataster nach dem umstehenden Schema hier gefälligst einzureichen.

Von den Verwaltungsbehörden erwarte ich die Einreichung des zusammengestellten Katasters in duplo und binnen 2 Monaten. Von den adlichen Gütern sehe ich der Einreichung einfach und in vier Wochen unfehlbar etngegen. Dabei erwarte ich besonders, daß keine Brücke übergangen werde.

In Ansehung der Feststellung der Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücken, bemerke ich, daß nach dem Provinzial=Wege=Reglement vom 4. Mai 1791 jeder eigenthümliche Grundbesitzer zur Unterhaltung der Brücken in den Grenzen seines Grundstücks verpflichtet ist.

Von dieser Regel muß ausgegangen werden und wer davon befreit zu sein behauptet, muß die vorgeschützte Behauptung erweisen. Wo der Beweis nicht vollständig und überzeugend geführt werden kann, wird nach § 8 des Wege=Reglements der Bau und die Unterhaltung der Brücke salvo jure et regressu von dem betreffenden Grundbesitzer gefordert werden. Liegt die Brücke auf der Grenze, so müssen beide Grundbesitzer, deren Grundstücke durch die Brücke verbunden werden und die in der Regel zur Hälfte die Unterhaltung trifft, angegeben werden.

Außerdem bringe ich die Kreisblatts=Verfügung vom 20. April a. p. wegen Instandsetzung der Wege und Brücken und Nummerirung der letzteren mit Oelfarbe mit dem Bemerken ergebenst in Erinnerung, daß an mehreren Orten bereits manches Tüchtige geleistet, und namentlich der Herr Rittergutsbesitzer Lieutenant Wieczorek auf Pruskalonka, und der Herr Gutsbesitzer Tietzen in Lulkau mit so merkenswerthem Eifer für die Verbesserung der Wegepolizei in ihren Besitzungen gewirkt haben, daß ich dieses lobenswerthe Beispiel hiemit bekannt zu machen mich veranlaßt sehe, und die Nachahmung desselben nicht dringend genug empfehlen kann.

Was insbesondere die Bepflanzung der Wege betrifft, so ist solche im Allgemeinen durchaus so mangelhaft, daß ich mich genöthigt sehen werde, überall unerbittlich die gesetzlichen Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen, wo mit dem Beginn der günstigen Frühjahrszeit nicht ohne Verzug mit den Wegepflanzungen vorgegangen werden sollte. Ich bemerke dabei, daß die Bäume unter keinen Umständen in die Gräben, oder außerhalb derselben, sondern längs des innern Grabenrandes gepflanzt werden, und mit Baumpfählen versehen sein müssen, welche letztere in den Königl. Forsten zur Förderung dieses polizeilichen Zweckes, zu einem überaus geringen Preise zu haben sind, und die jede Ortschaft sich in Zeiten zu beschaffen hat. Thorn, den 2. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

(Zweiter Jahrgang.)

Schema zum Brücken-Kataster.

N.	Namen des Orts zu welchem die Brücke gehört.	Angabe, wem die Unterhaltung obliegt.	Orts-Nummer der Brücke.	Auf welcher Straße die Brücke belegen.	Ueber welches Wasser die Brücke führt.	Beschaffenheit der Brücke.					Bemerkung.
						Länge. Fuß.	Breite Fuß.	Höhe. Fuß.	Von Stein.	Von Holz.	

No. 28. JN. 720. Nachstehende Dominien:

Browina
Bruchnowko
Chelmonie
Groch
Grabia
Lipnitzken
Piwnitz
Pruskalonka
Rynsk
Slawkowo
Turzno
Zengwirth
Zelgno
Zakrzewko
Brzezinko
Konczewitz

haben die nach dem diesjährigen Kreisblatt Nro. 3, für die hülfsbedürftigsten Armen bewilligten Quantitäten Salz weder den 28. v. M. noch bis jetzt abholen lassen. Ich bringe demnach die Abholung bis zum 15. d. M. mit dem Bemerken in Erinnerung, daß event. anderweitig über dies nicht abgeholte Salz disponirt werden wird.

Thorn, den 3. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 29. JN. 675. Die resp. Schulzen und Ortsvorstände aus den Ortschaften:

Gurske
Groß Boesendorff
Klein Boesendorff
Blottgarten
Borowno
Dorf Birglau
Vorwerk Birglau
Czarnowo
Catharinenflur
Friedrichsthal
Guttau
Gostkowo incl. Probstei
Dorf Gremboczyn
Vorwerk Gremboczyn
Kielbaszyn incl. Probst.
Korryt
Leibitsch
Lissomitz
Leszcz
Lonzyn
Lulkau
Mlewo
Dorf Groß Mocker
Dorf Klein Mocker
Neu Mocker
V. Neu Mocker Lit. B.
Mühle Olesiek
Vorwerk Orzechowo
D. Papau incl. Probst.
Przysiek
Pensau
Renczkau
Vorwerk Renczkau
Richnau
Rogowko
Rogowo
Rosenberg
Vorwerk Schmolln
Dorf Schwarzbruch
Seyde
Sierocko
Silbersdorff
Stanislawken
Swierczyner Wiese
Dorf Toporzysko
Vorwerk Toporzysko
Weisshoff
Rothwässer
Wengorzyn
Dorf Ziegelwiese

werden angewiesen, sich

den 10ten Februar c.

zur Empfangnahme des für die bedürftigsten Armen angewiesenen Salzes, bei dem Stadtsekretair Wallisch zu melden.

Thorn, den 4. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

Mit Hinweisung auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 14. Januar c., Amtsblatt Nro. 5 Pag. 25, ersuche ich die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände ergebenst, die Haus-Kollekte zum Bau der evangelischen Kirche in Buechel, Regierungs-Bezirks Merseburg, abzuhalten und die eingesammelten Beiträge, oder die Vacat-Anzeige bis zum 1. April c. einzusenden.

No. 30.
JN. 131 R.

Die Einsendung erfolgt wie bekannt:

1. von den Dominien, an die Kreis-Kasse,
2. von den Kämmerei-Ortschaften an den hiesigen Magistrat,
3. von den Königl. Ortschaften an das hiesige Domainen-Rent-Amt.

Thorn, den 3. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

Nach einer höhern Orts eingegangenen Verfügung sollen diejenigen Personen, welche gegründeten Verdacht bieten, daß sie dem gemeinen Wohl durch Arbeitsscheue und Liederlichkeit zur Last fallen werden, wenn sie nicht an Arbeit und regelmäßige Lebensart gewöhnt werden, polizeilich zu ihrer Correction, jedoch nicht durch die Ortsbehörden, sondern immer nur auf Beschluß der Königl. Regierung, nach erfolgtem Antrage und auf Kosten der einzelnen Communen, denen die Corrigenden angehören, in die Corrections-Anstalt eingesperrt werden, jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß die diesfällige Entscheidung der Königl. Regierung sich auf bestimmte, gehörig motivirte und festgestellte Thatsachen gründen muß.

No. 31.
JN. 117 R.

Die Corrigenden dieser Art können das erste Mal bis zur Dauer von 3 Monaten eingesperrt werden. Eine längere Detention bleibt aber von der Genehmigung des hohen Ministeriums abhängig.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände setze ich hievon in Kenntniß, um sich vorkommenden Falls danach zu achten.

Thorn, den 2. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

Es ist bemerkt worden, daß die Aussteller von Attesten und sonstigen Zeugnissen zur Begründung der Reklamation eines bereits eingestellten Militairpflichtigen vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit von der Ansicht ausgehen, als bedürfe es zu dergleichen Attesten keines Stempels, weil solche zum Behuf von Militair-Angelegenheiten ausgestellt werden. Diese Ansicht ist indeß nicht richtig, vielmehr gehören Reklamations-Anträge von Privat-Personen zu obigem Zwecke, zu den stempelpflichtigen Gesuchen, und die zur Begründung des Reklamations-Antrages beigebrachten ärztlichen und sonstigen Atteste sind daher ebenfalls dem Stempel unterworfen.

No. 32.
JN. 125 R.

Zur Vermeidung von Stempel-Contraventionen bemerke ich Folgendes:

1. Eingaben von Privat-Personen wegen Entlassung eines Militairpflichtigen, vor Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit, sind dem gewöhnlichen Gesuchsstempel von 5 Sgr. unterworfen, insofern nicht Armuth des Reklamanten den Erlaß des Stempels begründet, welches jedesmal ausdrücklich zu bescheinigen ist. Eben so auch die in Reklamations-Angelegenheiten aufgenommenen Gesuchsprotokolle, da solche die Stelle der Eingabe vertreten.
2. Taufscheine, Todtenscheine, ärztliche Atteste und andere Zeugnisse zur Begründung der Reklamation müssen auf dem gesetzlichen Stempel von 15 Sgr. ausgefertigt werden,

insofern nicht etwa die nämliche Rücksicht wie ad 1 statt findet, und gemäß Note zum Stempelsteuer-Tarif vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung pro 1822, Pag. 75, die Stempelfreiheit bewilligt werden kann. In diesem Falle bedarf es ebenfalls einer ausdrücklichen Bescheinigung.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände setze ich hievon mit der Aufgabe in Kenntniß, sich danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Thorn, den 2. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es ist auf den Feldmarken der Freischulzerei zu Trezanno am 25sten d. Mts. ein hellbräuner Wallach 4 Fuß 5 Zoll groß, schwarzer Mähne und Schweif und vor der Stirne mit einem kleinen Stern bezeichnet, nebst Sattel und Zaum, herrenlos herumlaufend ergriffen worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, sich als solcher innerhalb 4 Wochen zu legitimiren und gegen Erstattung der Futterkosten solches in Empfang zu nehmen; indem nach Verlauf dieser Zeit, das was gesetzlich ist, verfügt werden wird.

Briesen, den 30. Januar 1835.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

In Folge Austrag Einer Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion sollen auf dem adlichen Gute Oborry, Culmer Kreis, 57 Stück halb feine Zeithammel an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 13ten Februar c. Vormittags 9 Uhr in Oborry an und werden Kauflustige hiezu eingeladen.

Swentoslaw, den 1. Februar 1835. Hertell.

Das zur St. Johannis Pfarrkirche zu Thorn gehörige Vorwerk in Siemon ist von Johannis d. J. auf 6 — 12 Jahre zu verpachten.

Thorn, den 3. Februar 1835. Der Probst Genastyk.

Ich habe nunmehr am hiesigen Orte meinen festen Wohnsitz genommen und bin so frei dies hier ganz ergebenst anzuzeigen, mit der Bitte, mich mit dem früher geschenkten Vertrauen zu beehren.

Culmsee, den 30. Januar 1835. Der Wundarzt Kruhse.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 29. Jan. bis 5. Februar.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach fg	42½	32½	25	19	40	16	120	750	14	120	5	4⅓	66	2½	2	2½	2
mittler Sorte	nach fg	40	32	20	18½	—	13⅓	110	600	—	—	4	—	55	2⅓	—	2⅓	1½

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.